

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Mai 2023

Nr. 2023/785

Schnottwil: Sanierung Flurwege Stockeren und Bielhölzliweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Schnottwil plant, ausgehend vom bereits genehmigten Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege», die Umsetzung des zweiten Teilsanierungsprojekts. Dieses beinhaltet die Sanierung der Flurwege Stockeren und Bielhölzliweg. Die Gesamtkosten dieses zweiten Teilprojekts belaufen sich auf rund 580'000 Franken. Die Einwohnergemeinde Schnottwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemeinde Schnottwil werden über ein weitläufiges Netz von bestehend asphaltierten Flurwegen erschlossen. Das durch ein Ingenieurbüro erarbeitete Weg- und Unterhaltskonzept hat aufgezeigt, dass die Flurwege teilweise starke strukturelle Schäden aufweisen und ihre Lebensdauer erreicht resp. bereits überschritten haben. Um den Werterhalt dieser Infrastruktur zu sichern, plant die Einwohnergemeinde Schnottwil die Sanierung von 15 Flurwegen (rund 6'525 Laufmeter Weg) über einen Zeithorizont von zehn Jahren schrittweise vorzunehmen. Dazu hat die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 einen Bruttokredit für gesamthaft rund 2 Mio. Franken genehmigt. Der diesem Projekt zugrunde liegende Erschliessungsplan «Sanierung Flurwege» wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2020/1248 vom 8. September 2020 genehmigt. Im Sommer 2021 wurden als erstes Teilprojekt zwei Flurwege im Gebiet Rüttenen saniert und ausgebaut.

Als zweites Teilprojekt sollen nun die Flurwege Stockeren (rund 300 m), Bielhölzliweg West (rund 335 m) und Bielhölzliweg Ost (rund 650 m) saniert werden. Vorgesehen ist die Verbreiterung der Fahrbahn auf die bestehende Parzellengrenze oder max. 3,6 m und die Verstärkung der Foundation im Bereich von Fahrbahnrand und Bankett. Der bestehende Belag wird durch eine neue Tragdeckschicht ACT TDS 16 N ersetzt und wo notwendig die Wegentwässerung mit neuen Entwässerungschächten und Rinnen angepasst. Die Gesamtkosten werden auf rund 580'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 560'769 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 % oder maximal 151'408 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Schnottwil als Werkeigentümerin eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen des Erschliessungsplanes «Sanierung Flurwege», Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/1248 vom 8. September 2020 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 560'769 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 27 %, oder 151'408 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Einwohnergemeinde Schnottwil als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Schnottwil hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2024 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schnottwil, Bernstrasse 11, 3253 Schnottwil

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Joël Ackermann, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist